

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die  
Ev. Kirchengemeinden und Kirchenkreise,  
Superintendentinnen und Superintendenden  
Zur Kenntnis an die  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,  
Verbände kirchlicher Körperschaften der EKvW

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		001.02	21.12.2020

**Rundschreiben Nr. 34/2020**

**Pandemie-Gesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit kirchenleitender Organe im Jahr 2021**

Sehr geehrte Superintendentinnen und Superintendenden,  
sehr geehrte Vorsitzende der Presbyterien,

mit unserem Rundschreiben Nr. 18/2020 vom 15. April 2020 haben wir Sie über die verbindliche Verabredung „Praktischer Konsens“ informiert, die von der Kirchenleitung zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit kirchenleitender Organe während der Corona-Pandemie beschlossen worden war. Der Praktische Konsens trat am 15. April 2020 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Auf Grund der anhaltenden Umstände der Corona-Pandemie hat die Landessynode im November 2020 als Nachfolge des Praktischen Konsenses das *Gesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz)* beschlossen. Das Pandemie-Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt zunächst befristet bis zum 30. Juni 2021. Die Landessynode im Mai 2021 wird über eine Verlängerung der Befristung entscheiden.

Im Vergleich zum Praktischen Konsens enthält das Pandemie-Gesetz kleine redaktionelle Änderungen (Streichung des Wortes „Auslegung“; § 1 „Zweckbestimmung“ anstelle eines Einführungssatzes) sowie nun auch Regelungen für die Landessynode. In § 13 Pandemie-Gesetz wird die Kirchenleitung ermächtigt, durch Verordnung Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zu erlassen, sollte die Situation es erfordern. Im Übrigen führt das Pandemie-Gesetz die Regelungen des Praktischen Konsenses fort. Für die Regelungen im Einzelnen wird auf die Anlage verwiesen.

Als Rechtsgrundlage für das Pandemie-Gesetz dient Artikel 139a Kirchenordnung, den die Landessynode ebenfalls im November 2020 beschlossen hat. Dieser Artikel erlaubt der Synode, für einen befristeten Zeitraum Erprobungsgesetze und Notlagengesetze (wie das Pandemie-

- 2 -

Gesetz) zu erlassen und zwar auch dann, wenn diese temporäre Abweichungen von der Kirchenordnung, Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen vorsehen. Die Einfügung des Artikels 139a in die Kirchenordnung wurde Corona-bedingt kurzfristig vorbereitet und ist von den landeskirchlichen Leitungsgremien Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Kirchenleitung und Landeskirchenamt sorgfältig erwogen worden, bevor sie der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wurde. Ein Stellungnahmeverfahren in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, wie es traditionell bei Kirchenordnungsänderungen durchgeführt wird, war in diesem Fall mit dem zeitlich gebotenen Rahmen für die Beratung und Rückmeldung nicht möglich.

Für die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane war es notwendig, als Nachfolge des befristeten Praktischen Konsenses die Regelungen des Pandemie-Gesetzes zum 1. Januar 2021 zu erlassen, um für diesen synodalen Beschluss eine Rechtsgrundlage in der Kirchenordnung zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung  
gez. OKR Dr. Hans-T. Conring

**Anlage:** Urkunde „Pandemie-Gesetz“

**Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen  
Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie  
(Pandemie-Gesetz)  
Vom 19. November 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Absatz 3 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Zweckbestimmung**

Dieses Gesetz setzt den „Praktischen Konsens“ vom 8. April 2020 (KABl. 2020 I Nr. 38 S. 77) fort. Angesichts der außerordentlichen Situation durch die Corona-Pandemie muss ein Modus für die Handlungsfähigkeit der Leitungsorgane ermöglicht werden. Die Präsenzformen der leiblichen Anwesenheit, der Videokonferenz und der Telefonkonferenz sind kombinierbar und sollen nach den örtlichen Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Beteiligung genutzt werden.

**§ 2  
Presbyterium**

- (1) Presbyterien können abweichend von Artikel 66 Absatz 2 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Das Presbyterium ist im Sinne von Artikel 64 Absatz 2 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.

**§ 3  
Ausschüsse des Presbyteriums**

- (1) Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.

**§ 4  
Kreissynode**

- (1) Die Kreissynode kann abweichend von Artikel 99 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Kreissynode ist im Sinne von Artikel 99 Absatz 1 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.

## **§ 5**

### **Kreissynodalvorstand**

- (1) Der Kreissynodalvorstand kann abweichend von Artikel 109 Absatz 5 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Kreissynodalvorstand ist im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.

## **§ 6**

### **Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes**

- (1) Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.

## **§ 7**

### **Landessynode**

- (1) Die Landessynode kann abweichend von Artikel 135 und 136 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Landessynode ist im Sinne von Artikel 135 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.

## **§ 8**

### **Ständige Ausschüsse der Landessynode**

- (1) Die Ständigen Ausschüsse können abweichend von § 35 Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS) ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmt.
- (2) <sup>1</sup>Die Ständigen Ausschüsse sind im Sinne von § 35 Absatz 7 GOLS ausnahmsweise auch dann einberufen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift (§ 35 Absatz 9 GOLS) zu vermerken.

## **§ 9**

### **Kirchenleitung**

- (1) Die Kirchenleitung kann abweichend von Artikel 149 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b Kirchenordnung, dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Kirchenleitung ist im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.

## **§ 10**

### **Kollegium des Landeskirchenamtes**

1Das Kollegium des Landeskirchenamtes (LKA) berät im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 Kirchenordnung, § 4 und § 5 Dienstordnung für das Landeskirchenamt ausnahmsweise auch dann gemeinsam und kann beschließen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.

## **§ 11**

### **Verbände**

Für die Leitungsorgane der Verbände nach dem Verbandsgesetz gelten die Regelungen entsprechend.

## **§ 12**

### **Unselbstständige Einrichtungen**

Für die Leitungsorgane der unselbstständigen kirchlichen Stiftungen sowie anderer besonderer Einrichtungen gelten die Regelungen entsprechend.

## **§ 13**

### **Durchführungsbestimmungen**

Die Kirchenleitung kann für die Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. 2Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, soweit es nicht von der Landessynode verlängert wird.

Bielefeld, 19. November 2020

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

Schlüter

Dr. Kupke

(L. S.)

Az.: 001.02